

Beschluss Nr. 668/2023

Schwyz, 19. September 2023 / ju

Interpellation I 14/23: Auswirkungen von STAF und Ergänzungssteuer auf die Finanzen im Kanton Schwyz?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 5. April 2023 haben Kantonsrat Heinz Theiler, Kantonsrat Dr. Urs Rhyner und Kantonsrätin Rita Lüönd folgende Interpellation eingereicht:

«Die Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Schwyz wurde auf den 01.01.2020 vollzogen. Dabei wurde der Gewinnsteuersatz für alle juristischen Personen von 2.25% auf 1.95% reduziert und der Satz für die Minimalsteuer (Kapitalsteuer) auf 0.003% festgelegt. Bei der Patentbox wird die maximale Entlastung von 90% gewährt. Der Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung beträgt 50%.

Es ist nun Zeit, die Auswirkungen der STAF auf den Kanton Schwyz seit der Einführung zu analysieren, mit der Erwartungsrechnung vor der Einführung bei der Gesetzesberatung zu vergleichen und die künftigen Auswirkungen auf den Finanzplan abzuleiten.

Im Juni findet ausserdem die Abstimmung zur OECD-Mindeststeuer in der Schweiz statt. Dabei fragt sich auch hier, welche Auswirkungen die mögliche Einführung der Ergänzungssteuer auf den Kanton Schwyz haben würde.

– *Betreffend STAF:*

- *Welche Mehr- und Mindereinnahmen ergaben sich aufgrund von STAF in den Jahren 2020, 2021 und 2022 für den Kanton (zusätzlicher Anteil direkte Bundessteuer, zusätzliche Steuern vorher privilegierter Gesellschaften, Steuermindereinnahmen Kanton aufgrund Tarifierpassungen, Steuermindereinnahmen aufgrund F+E Abzug und Patentbox, Ausgleichsfinanzierung an Bezirke und Gemeinden, allfällige Entlastung/Mehrbelastung beim Ressourcenausgleich NFA aufgrund von STAF)?*

- *Welche Mindereinnahmen ergaben sich je Bezirk/Gemeinde aufgrund von STAF in den Jahren 2020 bis 2022 (aktuell und im Vergleich zur Beibehaltung der Tarife wie 2019, d.h. Gewinnsteuersatz 2.25%, Minimalsteuer 0.4 Promille und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Steuern vorher privilegierter Gesellschaften)? Wie hoch war die entsprechende Ausgleichsfinanzierung gemäss § 250h StG SZ in den entsprechenden Jahren je Bezirk/Gemeinde? Wie hoch wäre der zusätzliche Anteil an der direkten Bundessteuer je Bezirk/Gemeinde, wenn man z.B. 10% des zusätzlichen Anteils an der direkten Bundessteuer aufgrund des entsprechenden Bundessteueraufkommens an die jeweiligen Bezirke und z.B. 40% an die jeweiligen Gemeinden zuweisen würde (50% verblieben somit beim Kanton)?*
- *Sinngemäss dito wie oben, jedoch für die Jahre 2023-2026 gemäss Budget/Finanzplan*
- *Betreffend Ergänzungssteuer:*
 - *Wie hoch werden die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer im Kt. Schwyz eingeschätzt auf der Basis der Zahlen von 2022 (keine dynamische Betrachtungsweise; Annahme, dass durch Einführung Ergänzungssteuer keine Verschiebungen im Steuersubstrat auftreten)?*
- *Betreffend Gewinnsteuer:*
 - *Der Einheitssatz von 12% bei der Gewinnsteuer wurde von der Regierung anlässlich STAF abgelehnt, weil er nicht finanzierbar sei. Wie beurteilt der Regierungsrat nun im Nachhinein die Situation?*
 - *Wird ein Einheitssatz nun im Zusammenhang mit der Einführung der Ergänzungssteuer geprüft, wodurch auch ansonsten nicht so attraktive Gemeinden attraktiver würden, aber die Gemeinden Freienbach, Wollerau, Feusisberg ihre nationalen Spitzenpositionen immer noch halten könnten?*

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Am 1. Januar 2020 ist die Revision des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in Kraft getreten. Die Revision führte zu einer Abschaffung der sogenannten Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften), die bis Ende 2019 auf kantonaler Ebene privilegiert besteuert wurden und ab Inkrafttreten nun der ordentlichen Besteuerung unterliegen. Im Weiteren wurde für juristische Personen und Selbstständigerwerbende ein Abzug eingeführt, mit dem Forschungs- und Entwicklungsaufwand (F&E), der in der Schweiz entstanden ist, im Umfang von 50 % über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen wird (§§ 29 Abs. 4 und 65a StG). Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten werden bei den juristischen Personen und Selbstständigerwerbenden neu ermässigt im Umfang von 90 % besteuert (Patentbox; §§ 29 Abs. 5 und 65b f. StG). Zur Gewährleistung der Steuerattraktivität des Kantons Schwyz auch nach Abschaffung der Statusgesellschaften wurden der Gewinnsteuersatz von 2.25 % auf 1.95 % (§ 71 Abs. 1 StG) und der Minimalsteuersatz von 0.4 ‰ auf 0.03 ‰ reduziert. Der Kanton ersetzt den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden während zwölf Jahren ab Inkrafttreten der Revision die Steuermindereinnahmen, welche diesen durch die Senkung der Steuersätze bei der Gewinn- und Minimalsteuer entstehen. Die Mindereinnahmen werden in den ersten zehn Jahren vollumfänglich, im elften Jahr zu zwei Dritteln und im zwölften Jahr zu einem Drittel ausgeglichen (§ 250h Abs. 1 und 2 StG).

Die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung erfolgt in der Schweiz mit einer Verfassungsänderung, welche in der Abstimmung vom 18. Juni 2023 von Volk und Ständen angenommen wurde. Der Bundesrat setzt die Mindestbesteuerung vorerst mit einer Verordnung um. Später wird er dem Eidgenössischen Parlament ein Bundesgesetz vorlegen. Neu werden voraussichtlich ab 1. Januar 2024 in der Schweiz ansässige Gesellschaften (juristische Personen), die zu einer grossen, international tätigen Unternehmensgruppe mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. Euro gehören, zu mindestens 15 % besteuert. Falls die Mindestbesteuerung von 15 % nicht erreicht wird, wird der fehlende Betrag mit einer Ergänzungssteuer erhoben.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Welche Mehr- und Mindereinnahmen ergaben sich aufgrund von STAF in den Jahren 2020, 2021 und 2022 für den Kanton (zusätzlicher Anteil direkte Bundessteuer, zusätzliche Steuern vorher privilegierter Gesellschaften, Steuermindereinnahmen Kanton aufgrund Tarifanpassungen, Steuermindereinnahmen aufgrund F+E-Abzug und Patentbox, Ausgleichsfinanzierung an Bezirke und Gemeinden, allfällige Entlastung/Mehrbelastung beim Ressourcenausgleich NFA aufgrund von STAF)?

Die ehemaligen Statusgesellschaften werden seit der Steuerperiode 2020 ordentlich besteuert. Die dadurch erzielten Mehreinnahmen beruhen auf der Besteuerung von bisher nicht besteuertem Gewinn und Kapital. Während einer Übergangsphase (2020 bis 2024) werden die ehemaligen Statusgesellschaften noch reduziert besteuert (sogenannte Step-up-Phase). Diesbezüglich können die Gesellschaften wählen zwischen dem altrechtlichen Step-up (steuerfreie Aufwertung bisheriger stiller Reserven und des selbst geschaffenen Mehrwerts [Goodwill] mit anschliessender Abschreibung nach § 250g Abs. 3 StG) oder der Sondersatzlösung (Besteuerung der stillen Reserven und des selbst geschaffenen Mehrwerts [Goodwill] zu 0.4 % nach § 250g Abs. 1 StG). Die überwiegende Mehrheit der ehemaligen Statusgesellschaften hat sich für die Anwendung des altrechtlichen Step-up entschieden. Wie sich die ordentliche Besteuerung und die reduzierte Besteuerung während der Step-up-Phase insgesamt auswirken, könnte erst beurteilt werden, wenn die Jahre 2020 bis 2024 vollständig veranlagt sind. Eine während dieser Übergangsphase vorgenommene Berechnung würde nicht repräsentative Ergebnisse ausweisen. Im Weiteren wäre zu berücksichtigen, dass die Gewinne juristischer Personen ohnehin starken Schwankungen unterliegen (Volatilität des Steuersubstrats) und für eine derartige Berechnung jede der ehemaligen 793 Statusgesellschaften einzeln (manuell) ausgewertet werden müsste. Grund dafür ist, dass die stillen Reserven, der Goodwill und die Abschreibungen der ehemaligen Statusgesellschaften nicht separat in der Steuerveranlagungssoftware (Steuerlösung NEST) erfasst werden. Dementsprechend könnten sie auch nicht automatisiert ausgewertet werden.

Soweit im heutigen Zeitpunkt bezüglich der Jahre 2020 und 2021 feststellbar ist, wurden der Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung (F&E) und die ermässigte Besteuerung von Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox) von den steuerpflichtigen Unternehmen nur sehr zurückhaltend beantragt. Die sich daraus ergebenden Steuermindereinnahmen können als gering eingeschätzt werden. Mangels separater Erfassung in der Veranlagungssoftware wäre eine Auswertung auch in diesen Fällen nur durch Konsultation der jeweiligen Steuerdossiers möglich.

Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von ehemals 17 % wurde vom Bund im Zuge der Umsetzung der STAF auf das Kalenderjahr 2020 um 4.2 % auf 21.2 % erhöht (Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG, SR 642.11]). Mit dem Kantonsanteil werden die Kantone für ihren Aufwand entschädigt, der ihnen in Zusammenhang mit der Erhebung und dem Einzug der direkten Bundessteuer anfällt. Der Kantonsanteil steht daher nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der STAF. Weil die Statusgesellschaften ausschliesslich auf kantonaler Ebene privilegiert besteuert wurden und diese Besteuerungsform die Schweiz international insgesamt sehr attraktiv machte, profitierte davon der Bund ungleich stärker, weil er diese Gesellschaften aufgrund der Steuerattraktivität ordentlich, d. h.

ohne Erleichterungen, besteuern konnte. Auch die reduzierte Besteuerung der Statusgesellschaften während der Step-up-Phase sowie der Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung und die Patentbox betreffen nur die kantonalen Steuern. Somit haben die frühere und die bis 2024 reduzierte Besteuerung der Statusgesellschaften sowie der Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung und die Patentbox keinen Einfluss auf die Höhe des kantonalen Anteils an der direkten Bundessteuer. Dementsprechend kann nicht von «STAF-bedingten Mehreinnahmen» gesprochen werden, auch wenn der Bund den Kantonsanteil anlässlich der STAF-Umsetzung erhöht hat. Dies jedoch nur zum Zweck der Entlastung der Kantone und deren Gemeinwesen, die mit STAF-bedingten Mindereinnahmen konfrontiert gewesen wären, wenn sie im Hinblick auf die Wahrung der Steuerattraktivität ihre Steuersätze nicht gesenkt hätten (Art. 196 Abs. 1^{bis} DBG; vgl. Ziffer 2.2.2). Der zusätzliche Anteil von 4.2 % an der direkten Bundessteuer führte bisher beim Kanton im Durchschnitt zu Mehreinnahmen von 36.5 Mio. Franken pro Jahr (vgl. Jahresberichte des Regierungsrates 2020 bis 2022). Entsprechend der Struktur des Steuersubstrats des Kantons stammen diese Mehreinnahmen aber hauptsächlich von natürlichen Personen.

Der Ausgleich der Steuermindereinnahmen der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgrund der kantonalen Satzreduktion bei der Gewinn- und Minimalsteuer wurde für die Ausgleichsjahre 2020 bis 2024, die auf den Bemessungsjahren 2016 bis 2020 beruhen, vom Regierungsrat festgelegt (vgl. Ziffer 2.2.2). Dabei wurden auch die Mindereinnahmen des Kantons berechnet. Sie betragen für das Bemessungsjahr 2020 Fr. 15 210 600.--. Zusammen mit den Mindereinnahmen für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden ergeben sich tarifbedingte Steuermindereinnahmen für den ganzen Kanton von insgesamt Fr. 28 622 900.--. Die Steuermindereinnahmen der kantonalen Gemeinwesen für die Jahre 2021 und 2022 werden erst in den beiden kommenden Jahren ermittelt. Sie bilden die Basis für den Ausgleich 2025 und 2026.

Mit der Abschaffung der Statusgesellschaften wird die tiefere Gewichtung von deren Gewinnen im Ressourcenausgleich (Beta-Faktoren) des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) hinfällig. Stattdessen werden die Gewinne aller juristischen Personen im Ressourcenausgleich tiefer gewichtet. Damit wird die geringere steuerliche Ausschöpfung der juristischen Personen gegenüber derjenigen bei den natürlichen Personen berücksichtigt. Die Umsetzung erfolgt über zwei neue Gewichtungsfaktoren. Der Faktor Zeta-1 reduziert die Gewinne juristischer Personen im Ressourcenausgleich gegenüber den Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, der Faktor Zeta-2 gewichtet die Patentboxgewinne tiefer gegenüber den ordentlichen Gewinnen. Dies betrifft erstmals das Steuerjahr 2020. Aufgrund der im NFA systembedingten zeitlichen Verzögerung wird das Steuerjahr 2020 erstmals im Jahr 2024 im Ressourcenausgleich mitberücksichtigt. Nach einer Übergangsregelung für ehemalige Statusgesellschaften wird das neue System erst mit dem Steuerjahr 2025 und damit mit dem Referenzjahr 2031 vollständig im NFA abgebildet sein. Für den Kanton Schwyz reduziert die tiefere Gewichtung der Unternehmensgewinne mit den Zeta-Faktoren die Grenzabschöpfung durch den NFA. Da der Kanton Schwyz im Vergleich zu den anderen Kantonen jedoch eine relativ hohe Steuerkraft natürlicher Personen und eine eher geringe Steuerkraft juristischer Personen aufweist, führt die neue Gewichtung der Gewinne mit dem Faktor Zeta-1 insgesamt trotzdem zu tendenziell höheren NFA-Zahlungen des Kantons. Wie sich die neuen Gewichtungsfaktoren auf die zukünftigen NFA-Zahlungen des Kantons betragsmässig auswirken, kann zum heutigen Zeitpunkt allerdings noch nicht beurteilt werden. Der Regierungsrat nimmt jeweils jährlich eine Beurteilung der zu erwartenden Zahlungen im Aufgaben- und Finanzplan vor.

2.2.2 Welche Mindereinnahmen ergaben sich je Bezirk/Gemeinde aufgrund von STAF in den Jahren 2020 bis 2022 (aktuell und im Vergleich zur Beibehaltung der Tarife wie 2019, d.h. Gewinnsteuersatz 2.25%, Minimalsteuer 0.4 Promille und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Steuern vorher privilegierter Gesellschaften)? Wie hoch war die entsprechende Ausgleichsfinanzierung gemäss § 250h StG SZ in den entsprechenden Jahren je Bezirk/Gemeinde? Wie hoch wäre der zusätzliche Anteil an der direkten Bundessteuer je Bezirk/Gemeinde, wenn man z.B.

10% des zusätzlichen Anteils an der direkten Bundessteuer aufgrund des entsprechenden Bundessteueraufkommens an die jeweiligen Bezirke und z.B. 40% an die jeweiligen Gemeinden zuweisen würde (50% verblieben somit beim Kanton)?

Der Ausgleich der Bezirke und Gemeinden für die steuersatzbedingten Mindereinnahmen wird aufgrund der steuerbaren Gewinne und des steuerbaren Kapitals des dem Ausgleichsjahr vier Jahre vorangehenden Steuerjahres (Bemessungsjahr) ermittelt (§ 250h Abs. 4 StG). Damit wird gewährleistet, dass der Veranlagungsstand des Bemessungsjahres sehr hoch ist und der Ausgleich so nach repräsentativ veranlagten Steuerfaktoren (Gewinne und Kapital) bemessen wird. Dementsprechend können die Mindereinnahmen derzeit erst für das Jahr 2020 ausgewiesen werden, weil dieses als Bemessungsgrundlage für den Ausgleich 2024 dient. Die Steuermindereinnahmen der Jahre 2021 und 2022 können hingegen erst im nächsten und übernächsten Jahr für den Ausgleich der Jahre 2025 und 2026 berechnet werden. Bei der Berechnung ist zu beachten, dass auf Substratwachstum aufgrund des Übergangs der ehemaligen Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung (vgl. Ziffer 2.2.1) kein Ausgleich gewährt wird (§ 250h Abs. 3 StG). Die ehemaligen Statusgesellschaften werden ohne dieses Substratwachstum wie die übrigen Gesellschaften in der Berechnung des Ausgleichs für die Steuermindereinnahmen aus der Reduktion des Gewinn- bzw. Minimalsteuersatzes berücksichtigt.

Der Regierungsrat hat die Ausgleichsbeträge 2024 am 27. Juni 2023 festgelegt (RRB Nr. 477/2023). Diese betragen für die Bezirke Fr. 4 152 700.--, für die Gemeinden Fr. 7 819 000.-- und für die Kirchgemeinden Fr. 1 440 600.--. Die einzelnen Ausgleichsbeträge können der Beilage des erwähnten Regierungsratsbeschlusses entnommen werden. Für das Jahr 2024 entsprechen die einzelnen Ausgleichsbeträge den jeweiligen tarifbedingten Steuermindereinnahmen.

Im Gegenzug zur Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um 4.2 % wurden die Kantone gleichzeitig verpflichtet, den Gemeinden die Auswirkungen der Aufhebung der Statusgesellschaften angemessen abzugelten (Art. 196 Abs. 1^{bis} DBG). Der Kanton Schwyz gleicht den Bezirken und Gemeinden seither die tarifbedingten Steuermindereinnahmen aus (§ 250h Abs. 5 StG). Die Mehreinnahmen aus der direkten Bundessteuer sind somit bereits von Gesetzes wegen für die Bezirke und Gemeinden einzusetzen, wobei die Höhe der Ausgleichszahlungen an die einzelnen Gemeinwesen von deren tarifbedingten Steuermindereinnahmen abhängt. Für das Jahr 2024 betragen die Ausgleichszahlungen an die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden rund 13.412 Mio. Franken. Diese betragen für die Jahre 2020 bis 2023 rund 11.817 Mio. Franken (2020), 10.328 Mio. Franken (2021), 11.524 Mio. Franken (2022) und 11.685 Mio. Franken (2023). Aufgrund der gesetzlichen Regelung, welche auf die konkreten Steuermindereinnahmen der jeweiligen Bemessungsjahre abstellt, erkennt der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf für weitere Transferzahlungen aus den Mitteln der direkten Bundessteuer. Mit der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 (FA 2022, RRB Nr. 380/2023) wurde zwischenzeitlich zudem eine umfassende Anpassung der Finanzierungsstrukturen zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden entsprechend der fiskalischen Äquivalenz vorgeschlagen. Mit der gleichzeitigen Reform des Innerkantonalen Finanzausgleichs (IFA) profitieren die Bezirke und Gemeinden in der Summe von einer voraussichtlichen Entlastung von jährlich 67 Mio. Franken. Hinzu kommt die Entlastung der Gemeinden von den Ergänzungsleistungskosten im Umfang von 14.5 Mio. Franken. Im Rahmen der STAF hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass Mindereinnahmen der Bezirke und Gemeinden nach dem Auslaufen der Ausgleichsfinanzierung über den IFA ausgeglichen werden und eine Stärkung des vertikalen Ausgleichs erfolgen soll. Mit der vorgeschlagenen Revision des IFA kommt der Regierungsrat dieser Zusicherung deutlich vor der Zeit nach. Die Gemeinwesen profitieren bereits frühzeitig von einer bedeutenden Entlastung und das optimierte System stellt sicher, dass Mindereinnahmen automatisch und adäquat ausgeglichen werden. Weitere Anpassungen oder Kompensationen stehen für den Regierungsrat entsprechend nicht zur Debatte.

2.2.3 Sinngemäss dito wie oben, jedoch für die Jahre 2023-2026 gemäss Budget/Finanzplan.

Wie unter Ziffer 2.2.2 bereits dargelegt, können betreffend die Bemessungsjahre 2023–2026 keine Angaben zur Höhe der Mindereinnahmen der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden gemacht werden. Für diese Jahre würden die effektiv errechneten steuersatzbedingten Mindereinnahmen jedenfalls voll ausgeglichen.

2.2.4 Wie hoch werden die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer im Kt. Schwyz eingeschätzt auf der Basis der Zahlen von 2022 (keine dynamische Betrachtungsweise; Annahme, dass durch Einführung Ergänzungssteuer keine Verschiebungen im Steuersubstrat auftreten)?

Der Ergänzungssteuer unterliegen Gesellschaften (juristische Personen) mit Sitz oder anderer steuerlicher Anknüpfung im Kanton Schwyz, die zu einer Unternehmensgruppe mit einem weltweiten Umsatz von umgerechnet mindestens 750 Mio. Euro gehören, sofern ihre effektive Besteuerung unter 15 % liegt. Gehören zu einer Unternehmensgruppe weitere Gesellschaften, die in anderen Kantonen ansässig sind, ist die effektive Besteuerung für die ganze Schweiz zu berechnen, wobei die Ergänzungssteuer auf die beteiligten Kantone im Verhältnis der jeweiligen Unterbesteuerung zu verteilen ist. Dem Bund stehen jeweils 25 % der Erträge aus der Ergänzungssteuer zu. Nach aktuellem Kenntnisstand werden im Kanton Schwyz 78 Gesellschaften von der Ergänzungssteuer betroffen sein.

Für das Jahr 2022 liegen noch keine aktuellen Berechnungsgrundlagen vor. Die Steuererklärungen 2022 der betroffenen internationalen Grossunternehmen liegen nur vereinzelt vor. Werden der Berechnung jedoch die steuerbaren Gewinne des Jahres 2021 und die Steuerfüsse des Jahres 2023 zugrunde gelegt, ergeben sich nach Abzug des Bundesanteils – grob geschätzt – für den Kanton Schwyz Steuereinnahmen aus der Ergänzungssteuer von jährlich rund 30 Mio. Franken. Dieser Betrag steht unter dem Vorbehalt, dass die steuerbaren Gewinne juristischer Personen in kurzer Zeit starken Schwankungen unterliegen können (hohe Volatilität). Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als über 95 % der geschätzten Steuereinnahmen von einigen wenigen juristischen Personen stammen. Im Weiteren erfolgte die Berechnung der Mehreinnahmen aufgrund der OR-Rechnungsabschlüsse der einzelnen Gesellschaften. Die für die Ermittlung der Ergänzungssteuer vorgeschriebenen Rechnungsabschlüsse nach einem international anerkannten Rechnungslegungsstandard (IFRS, US GAAP, Swiss GAP FER) liegen noch nicht vor, auch unterscheiden sich in mehreren Punkten von den Abschlüssen nach Obligationenrecht (OR). Von den geschätzten Mehreinnahmen von 30 Mio. Franken wären voraussichtlich 6 Mio. Franken im Rahmen höherer NFA-Zahlungen abzuliefern. Die restlichen Mehrerträge sind gemäss Stossrichtung des Bundesrates zur Steigerung der wirtschaftlichen Attraktivität zu verwenden und werden vergleichbare Mehraufwände mit sich bringen.

2.2.5 Der Einheitssatz von 12% bei der Gewinnsteuer wurde von der Regierung anlässlich STAF abgelehnt, weil er nicht finanzierbar sei. Wie beurteilt der Regierungsrat nun im Nachhinein die Situation?

Im Rahmen der kantonalen Umsetzung der STAF wurde im Gesetzgebungsprozess nebst der Variante Steuersatzsenkung (bisheriges Besteuerungssystem: Steuersatz x Steuerfuss) als weitere Variante auch die Einführung eines Gesamtsteuersatzes (Einheitssatz) für die juristischen Personen in die Vernehmlassung gegeben. Bei dieser Variante wurden die Steuermindereinnahmen aller kantonalen Gemeinwesen aufgrund der Einführung eines kantonsweiten Gesamtsteuersatzes für juristische Personen von 5.14 % auf insgesamt rund 36.5 Mio. Franken pro Jahr veranschlagt (RRB Nr. 872 vom 28. November 2018, Ziffer 5.2.1). Basis der Berechnung bildeten die steuerbaren Gewinne des Jahres 2015 und die Steuerfüsse des Jahres 2018. Der Gesamtsteuersatz von 5.14 % entsprach einer effektiven Steuerbelastung von 12 % (inklusive direkte Bundessteuer).

Der Regierungsrat hat weiterhin grosse Vorbehalte zur Finanzierbarkeit eines Gesamtsteuersatzes. Die potenziellen Mehreinnahmen der Ergänzungssteuer – die auch bei einem Gesamtsteuersatz zu erheben wäre – sind neben den Mehraufwänden im NFA zur Steigerung der wirtschaftlichen Attraktivität zu verwenden. Die geschätzten Mehreinnahmen von netto 24 Mio. Franken (vgl. Ziffer 2.2.4) können somit nicht zusätzlich zur Finanzierung eines potenziellen Gesamtsteuersatzes mit effektiver Steuerbelastung von 12 % herangezogen werden. Zudem würde die Besteuerung der weiteren Unternehmen im Kanton stark von wenigen internationalen Gesellschaften abhängen, was ein gewisses Klumpenrisiko mit sich bringt. Wie der Regierungsrat im Rahmen der FA 2022 (vgl. RRB Nr. 380/2023, Ziffer 13.2) des Weiteren dargelegt hat, wird das Reformpaket der FA 2022 den kantonalen Haushalt stark strapazieren. Ab dem Jahr 2025 zeichnen sich Aufwandüberschüsse in dreistelliger Millionenhöhe ab. Vor diesem Hintergrund sind Mindereinnahmen von 36.5 Mio. Franken gemäss den Berechnungen aus dem Jahr 2018 weiterhin als nicht finanzierbar zu beurteilen. Ein kontrollierter Abbau des Eigenkapitals würde sich rasch zu einem unkontrollierbaren strukturellen Defizit entwickeln. Einzig vorstellbar wäre ein Gesamtsteuersatz, der zu einer höheren effektiven Steuerbelastung als 12 % führen würde, was aber kaum im Interesse der Interpellanten liegt und auch seitens Regierungsrat nicht erwünscht ist. Der Regierungsrat verfolgt vielmehr die Strategie, die Steuerattraktivität des ganzen Kantonsgebietes über standortfördernde Massnahmen, Investitionen in Entwicklungsschwerpunkte sowie einen optimierten IFA gezielt und nachhaltig zu steigern.

2.2.6 Wird ein Einheitssatz nun im Zusammenhang mit der Einführung der Ergänzungssteuer geprüft, wodurch auch ansonsten nicht so attraktive Gemeinden attraktiver würden, aber die Gemeinden Freienbach, Wollerau, Feusisberg ihre nationalen Spitzenpositionen immer noch halten könnten?

Der Regierungsrat sieht trotz veränderter Ausgangslage keine Prüfung eines kantonsweiten Gesamtsteuersatzes im Zusammenhang mit der Ergänzungssteuer vor. In der Vernehmlassung zur Umsetzung der STAF wurde der Gesamtsteuersatz zwar mehrheitlich befürwortet. Er war jedoch politisch und auch innerhalb der Gemeinden nicht unumstritten. Ein Gesamtsteuersatz käme einem grundlegenden Systemwechsel gleich, da die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden ihre Steuerfusshoheit bei der Besteuerung juristischer Personen verlieren würden (vgl. RRB Nr. 872/2018, Ziffer 5.1.3.1). Nebst der Finanzierbarkeit (vgl. Ziffer 2.2.5) ist auch darauf hinzuweisen, dass sich durch die Einführung der Ergänzungssteuer die Besteuerung internationaler juristischer Personen grundlegend verändern wird. Die langfristigen Auswirkungen dieser massiven Veränderung lassen sich noch nicht abschätzen. Eine Einführung eines kantonsweiteten Gesamtsteuersatzes wäre somit verfrüht und risikobehaftet. Der einzige Vorteil wäre, wie von den Interpellanten ausgeführt, dass weitere Gemeinden ihre Attraktivität steigern könnten und allenfalls auf kantonaler Ebene im Bereich der Besteuerung juristischer Personen zusätzlicher Handlungsspielraum eröffnet würde. Durch die Optimierung des IFA und die massgebende Entlastung der Gemeinwesen im Rahmen der FA 2022 werden die Gemeinwesen jedoch in die Lage versetzt, ihre Steuerfüsse generell deutlich zu senken. Insofern sollten zukünftig beste Voraussetzungen bestehen, dass weniger attraktive Gemeinwesen ihre Attraktivität steigern können. Aus all diesen Gründen erachtet der Regierungsrat die Einführung eines Gesamtsteuersatzes aktuell als nicht gangbar und auch als nicht notwendig.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates (unter Beilage von RRB Nr. 477/2023).

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

